

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00795 vom 22. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00795

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00795 du 22 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00795 del 22 novembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1953, war zuletzt von 2003 bis 2005 bei der Y.____ AG als Hilfsarbeiter im Transportdienst tätig. Danach bezog er Arbeitslosentaggelder (Urk. 8/16) und in der Zeit vom

7. September 2006 bis 5.

September 2008 Krankentaggelder

aus einer

Einzelkrankentaggeldversicherung (Urk. 8/18). Am

E. 1.2

Am 21. März 2012 ersuchte der Versicherte

die IV-Stelle, den Fall wiederum aufzunehmen (Urk. 8/67), da der Bericht von med. pract.

.

A.____

vom 19.

Oktober 2011 (Urk. 8/66) zeige, dass sich sein Zustand deutlich verschlechtert habe. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 8/70-71, Urk. 8/74 und Urk. 8/77) trat die IV-Stelle mit Verfügung vom 20. Juli 2012 (Urk. 2) auf das neue Leistungsbegehren nicht ein. 2.

Gegen die Verfügung vom 20. Juli 2012 (Urk. 2) liess der Versicherte am 16.

August 2012 Beschwerde (Urk. 1) erheben mit dem Antrag, es sei auf das Leistungsbegehren vom 21. März 2012 einzutreten. Mit der Beschwerde reichte er einen Verlaufsbericht von med. pract.

A.____

vom 10. August 2012 ein (Urk.

3/4). In ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2012 (Urk. 7) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde. Am 27. September 2012 nahm der Beschwerdeführer zu diesen Vorbringen Stellung (Urk. 10).

Das Gericht zieht in Erwägung:

E. 2

0. März 2008 meldete er sich bei der Invalidenversicherung wegen Arthrose und psychischer Beschwerden zum Leistungsbezug an (Urk. 8/5). Mit Verfügung vom 20.

November 2009 (Urk. 8/36) verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, einen Rentenanspruch, wobei sie sich in Bezug auf den psychischen Gesundheitszustand auf ein Gutachten von Dr. med. Z.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 13. Juli 2009

absätzte, in welchem dem Versicherten aus psychiatrischer Sicht sowohl für die zuletzt ausgeübte als auch für eine angepasste Tätigkeit eine vollere Arbeitsfähigkeit attestiert wurde (Urk. 8/33). Die

gegen die rentenabnehmende Verfügung geführte Beschwerde des Versicherten wiesen das hiesige Gericht (Urteil vom 31. Mai 2011, Urk. 8/59, Verfahren IV.2009.01164) und das Bundesgericht ab (Urteil 8C_549/2011 vom 4.

November 2011, Urk. 8/63 /1-9). Im Verfahren vor Bundesgericht reichte er einen Bericht von med. pract. A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 19. Oktober 2011 ein (Urk. 8/66), der im Urteil als unzulässiges Novum bezeichnet wurde unter dem Hinweis, der Bericht

könne allenfalls Grundlage für eine Neuanmeldung bilden (Urk. 8/63 /

E. 3

E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.